

Hausordnung für die Stadtbüchereien Hamm

Aufgrund des § 13 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbüchereien Hamm wird folgende Hausordnung erlassen:

1. Der Aufenthalt in den Räumen und Gebäuden der Stadtbüchereien ist nur im Rahmen erlaubter Nutzung gestattet.
2. Taschen, Rucksäcke u. a. sind bei Betreten in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen, sofern diese vorhanden sind. Die Taschenschränke sind vor Verlassen der Büchereiräume zu räumen, Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Büchereipersonal herausgenommen und als Fundsachen nach Maßgabe von Ziff. 8 behandelt.
3. Für Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbüchereien haftet die Stadt Hamm nur dann, wenn die Stadt Hamm ein Verschulden trifft und die Gegenstände ordnungsgemäß nach Ziff. 2 der Hausordnung aufbewahrt wurden.
4. Sofern der Pflicht zur Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken u. a. nach Ziff. 2 der Hausordnung nicht nachgekommen wurde, ist das Büchereipersonal berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Taschen, Rucksäcke u.a. zu nehmen.
5. Die Nutzenden der Stadtbüchereien haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes zuwiderläuft. Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen untersagt. Verhaltensweisen, die sozial unverträglich sind, andere Personen stören und/oder die Gebäude und Gegenstände der Stadtbücherei gefährden, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur eingeschränkt erlaubt. Im Lesecafé der Zentralbibliothek ist der Verzehr von Getränken erlaubt, Speisen dürfen nicht fettend oder krümelig sein, um die Medien und Gegenstände nicht zu gefährden. Getränke in verschlossenen Behältnissen sind zulässig, jedoch keine Speisen.
7. Tiere -mit Ausnahme von Assistenzhunden-, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
8. Fundsachen sind beim Büchereipersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden entweder dem Fundbüro übergeben oder vernichtet. Dies ist abhängig vom Wert der Fundsache.
9. Medien und Gegenstände, die innerhalb der Büchereien benutzt wurden, ohne entliehen zu sein, sind an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückzustellen.
10. Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Medien in den Räumlichkeiten der Stadtbüchereien auch zu privaten Zwecken ist untersagt.
11. Sammlungen, Werbungen, Umfragen und Demonstrationen sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in den Büchereien nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
12. Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.